

Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit  
Schottengasse 3a/1/59  
1010 Wien  
ZVR-ZI 746749411

Bundesministerium für Inneres  
Abt. III/1  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Wien, 5. November 2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (BMI-LR1300/0029-III/1/2018)**

Die ARGE f. Wehrdienstverweigerung u. Gewaltfreiheit nimmt zum Entwurf des BG, mit dem das ZDG 1986 geändert wird wie folgt Stellung:

Zu Z 3 (§ 4 Abs 1 Z 4)

Die Festlegung von Einsatzstellen im Anerkennungsbescheid verhindert es, dass Einrichtungen auf Erfordernisse, insbesondere auch des außerordentlichen Zivildienstes, angemessen flexibel reagieren können. Besonders betroffen wären die Gebiete Katastrophenhilfe, Einsätze bei Epidemien, Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen, Sozial- und Behindertenhilfe sowie Rettungswesen, die bei Bedarf schnell auch auf längere Zeit an neuen Standorten tätig werden und Zivildienstleistende einsetzen. Die vorgesehene Bestimmung scheint weniger der Empfehlung des Rechnungshof geschuldet, als eine Möglichkeit zu schaffen, die an der Bewältigung der Flüchtlingswelle 2015 hauptsächlich beteiligten Organisation an die kurze Leine nehmen zu können. Die vorgesehene Bestimmung wird daher abgelehnt.

Zu Z 6 (§ 4 Abs 3 Z3) und Z 22 (§ 38 Abs 2)

Es ist nicht einzusehen, dass die – vom technischen Wandel betroffene – technische Infrastruktur für E-Learning-Module nur in größeren Abständen überprüft wird und Voraussetzung für die Anerkennung einer Einrichtung sein soll. Sachgerecht wäre es vielmehr, die Bereitstellung dieser technischen Infrastruktur als Pflicht des Rechtsträger der Einrichtung ausschließlich in § 38 zu regeln, durch die Bezirksverwaltungs- als Aufsichtsbehörde zu überprüfen und eventuell als Voraussetzung für die Zuweisung in § 8 aufzunehmen.

Zu Z 7 (§ 4 Abs 3a und 3b), Z 10 (§ 4 Abs 4 Z 5) und Z 23 (§ 38 Abs 5a)

Grundsätzlich ist die Schulung von Vorgesetzten und die Wahrung eines Mindestniveaus von Kenntnissen und Fähigkeiten zu begrüßen. Das BMI müsste aber im ZDG dazu verpflichtet werden, die Ausbildungsmoduln und Prüfungsmöglichkeiten anzubieten. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im gegenständlichen Entwurf.

Der Nachweis von erfolgreich ausgebildeten Vorgesetzten als Voraussetzung der Anerkennung einer Einrichtung ist abzulehnen. Zum Einen vergeht während des Anerkennungsverfahrens einige Zeit, zum Anderen auch noch zwischen Anerkennung, Bedarfsmeldung und Zuweisung. Sachgerecht wäre es – da Vorgesetzte ohnehin der Zivildienstserviceagentur, nicht aber dem

Landeshauptmann bekannt zu geben sind – das Vorhandensein von ausreichend vielen ausgebildeten Vorgesetzten als Voraussetzung für die Zuweisung in § 8 zu regeln.

#### Zu Z 11 (§ 4 Abs 5)

Die vorgesehene Neufassung ist verfassungsrechtlich in hohem Maße bedenklich. Die Aufhebung eines Bescheides durch den Bundesminister ist eine Durchbrechung der Rechtskraft eines Bescheides. Eine Ausnahme von diesem Institut und damit auch eine Einschränkung des rechtsstaatlichen Prinzips der Verfassung muss aus wichtigen Gründen notwendig sein. § 68 Abs 4 Z 4 AVG verlangt für die Aufhebung eines Bescheids durch die Oberbehörde einen durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. Das bedeutet, dass Fakten und Rechtszustände die vorliegen müssen oder oder nicht vorliegen dürfen im Gesetz taxativ aufzuzählen und mit Nichtigkeit zu bedrohen sind. Darüberhinaus ist die Aufhebung im Abs 4 leg cit auf drei Jahre befristet. Unterschiedliche Rechtsauffassungen und unterschiedliche Beweiswürdigungen dürfen nicht zur Aufhebung eines rechtskräftigen Bescheids durch die Oberbehörde führen.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird nicht dargelegt, warum ein Abweichen von den einheitlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Regelung des Anerkennungsverfahrens von Einrichtungen des Zivildienstes erforderlich ist. Die vorgesehene Bestimmung ist daher nicht im Einklang mit Art 11 Abs 2 B-VG.

Den Landeshauptmann mit dem Anerkennungsverfahren zu betrauen (Art 102 Abs 3 B-VG) ist wegen der Nähe zu den Einrichtungen und der Organisation der Aufsicht sachgerecht. Der Bundesminister kann ihm auch – im Voraus – Weisungen erteilen. Soll eine Bundesbehörde auf die Anerkennung Einfluss nehmen können, dann wäre es rechtsstaatlich adäquat, den Anerkennungsbescheid nicht rechtskräftig werden zu lassen. Die Zivildienstserviceagentur könnte Partei im Anerkennungsverfahren werden und ihr könnte das Recht einer Amtsbeschwerde an das BVwG eingeräumt werden. Eine entsprechende Vorgangsweise wird in vielen Gesetzen bestimmt.

Dass wieder auf die einheitliche Vollziehung des § 4 geachtet werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Statt damit die Zivildienstserviceagentur zu betrauen, wäre es aber sinnvoll wie in der alten Regelung den Zivildienstbeschwerderat, nunmehr den unabhängigen Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten mit der Erstattung eines Gutachtens über die Eignung einer Einrichtung zu betrauen und ein positives Gutachten zur Voraussetzung der Anerkennung zu machen.

#### Zu Z 12 und 13 (§ 5a Abs 1 und 2, § 6 Abs 3)

Die Voraussetzung, dass die wegen einer im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff oder mit Androhung oder Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen begangenen Straftat und nur wegen dieser gerichtlich verhängte Strafe eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ist, ist keinesfalls – wie in den Erläuterungen angeführt – systemwidrig. Vielmehr geht es dabei darum, ein verfassungsgesetzlich geregeltes subjektives Recht, nämlich das Grundrecht auf Wehrpflichtverweigerung des Art 9a Abs 4 B-VG, nur im unbedingt notwendigen Maße einzuschränken. Die Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen ist ein Indiz für den Wandel des Gewissens eines Zivildienstpflichtigen. Der vorgesehene Entfall der strengen Voraussetzung würde aber dazu führen, dass etwa eine gefährliche Drohung oder die Innehabung eines Sprengmittels ohne Bewilligung, wegen derer alleine eine Geldstrafe verhängt worden wäre und die daher der Einschränkung der Auskunftspflicht unterläge, die aber gemeinsam mit einer damit nicht

im Zusammenhang stehenden Straftat, zB einem Finanzvergehen, abgeurteilt wurde, zum Verlust eines Grundrechts führte. Das ist eine Einschränkung des liberalen Prinzips der Verfassung und darüberhinaus wegen der Abhängigkeit vom Zufall, wann und in welchem Zusammenhang eine Straftat verhandelt wird auch ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art 7 Abs 1 B-VG. Von einer Änderung der derzeit geltenden Bestimmung sollte Abstand genommen werden.

Zu Z 18 (§ 19a Abs 2 und 3) und Z 24 (§ 39 Abs 4)

Die vorgesehene Neuregelung der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird abgelehnt.

Schon die derzeitige Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich: Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, Zivildienstleistende anders als Präsenzdienner zu behandeln, insbesondere was deren Chancen am Arbeitsmarkt und deren weitere Lebensplanung betrifft. § 30 Abs 2 WG definiert Dienstunfähigkeit als mangelnde Heranziehbarkeit zu Dienstleistungen in einer tatsächlichen oder vom Truppenarzt prognostizierten Dauer – im Einklang mit § 84 Abs 1 StGB – von 24 Tagen. Im § 19a ZDG wurde anlässlich der Verkürzung des Präsenz- und Zivildienstes diese Dauer auf 18 Tage verringert. Nunmehr soll die Dauer kürzer als die im WG bleiben und sich nicht mehr auf eine bestimmte Gesundheitsschädigung, sondern auf alle während des gesamten Zivildienstes beziehen. Das widerspricht dem Gleichheitssatz des Art 7 Abs 1 B-VG.

Die vorzeitige Entlassung nach 21 Tagen während der gesamten Zivildienstzeit belastet auch die Rechtsträger der Einrichtungen. Sie erschwert die Planbarkeit des Einsatzes von Zivildienstleistenden.

Dass nur mit der vorgesehenen Änderung missbräuchliche Kettenkrankenstände verhindert werden können ist nicht nachvollziehbar: Nach § 38 Abs 4 ist der Vorgesetzte verpflichtet, bei Zweifeln an einer krankheitsbedingten Dienstverhinderung deren Beginn und prognostiziertes Ende der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat, wenn es ihr geboten erscheint eine Untersuchung durch den Amtsarzt zu veranlassen. Kommt dieser zum Schluss, dass ein Arbeitsversuch des Zivildienstleistenden von vornherein aussichtslos war, dann lag ohnehin eine längere, gegebenenfalls zur vorzeitigen Entlassung führende Dienstunfähigkeit vor. Darüberhinaus ist der Vorgesetzte nach § 23c Abs 2 Z 3 und Abs 3 berechtigt, den Zivildienstleistenden zu einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu verpflichten. Auch diese kann zur Prognose einer längeren Dauer der Dienstunfähigkeit oder einer geringeren Einschränkung, als die nach Auffassung des behandelnden Arztes, der die Erkrankung bescheinigt, führen. Das muss das Verfahren nach § 38 Abs 4 auslösen.

Eine Untersuchung durch den Amtsarzt nach einer vorzeitigen Entlassung ist zwecklos. Wenn es um die Feststellung der weiteren Eignung für Dienstleistungen im Zivildienst geht, dann greift ohnehin die Bestimmung des § 9 über das dazu einzuholende Gutachten des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde.

Es ist vorgesehen im Abs 3 über die Dienstunfähigkeit infolge des Zivildienstes das Wort "nachweislich" einzufügen. Wie in anderen Bestimmungen des ZDG oder des HGG bedeutet das, dass die Behörde selbst keinerlei Ermittlungen tätigen muss, sondern nur vom Zivildienstleistenden vorzulegende Beweismittel zu beurteilen hat, im gegenständlichen Fall beim Vorliegen des Verdachts auf den kausalen Zusammenhang des Zivildienstes mit einer Gesundheitsschädigung. Direkter Adressat der Bestimmung ist zwar die Zivildienstserviceagentur, da aber nach § 38 Abs 4 und § 19 Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, auch diese. Der Verweis im

allgemeinen Teil der Erläuterungen auf das Regierungsprogramm, in dem auch die Entlastung der AUVA vorgesehen ist, lässt darüber hinaus noch die Interpretation dieser Bestimmung im ZDG als *lex specialis* zu § 363 ASVG zu: Demnach müsste auch die AUVA im Zweifel keine Ermittlungen nach der Meldung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufserkrankung tätigen, sondern der Zivildienstleistende müsste selbst für Beweismittel – zB eine nicht therapieentscheidende Erregertypisierung nach einer Infektion mit Influenza oder Tuberkulose wenn andere Infektionsquellen möglich waren – aufkommen, um zu Leistungen zu gelangen, die über die Heilbehandlung in der Krankenversicherung hinausgehen. Den Zivildienstleistenden mit dem Nachweis der Kausalität einer Leistung im Zivildienst für eine Gesundheitsstörung zu belasten, wenn es dafür eine begründete Vermutung gibt, ist entschieden abzulehnen.

#### Zu Z 19 (§ 20)

Schon die bisherige Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich: Durch die Zuweisung erwachsen dem Rechtsträger Rechte und Pflichten. Zudem wird ihm schon im Zuweisungsverfahren nach § 8 Abs 3 ein Recht eingeräumt. Somit ist der Rechtsträger materiell vom Zuweisungsbescheid betroffen, also eigentlich Bescheidadressat. Daraus müsste auch ein Rechtsschutz – etwa durch Beschwerde and das BVwG – resultieren. Eine sachliche Rechtfertigung für das Abgehen vom allgemeinen Verwaltungsverfahren (Art 11 Abs 2 B-VG) besteht nicht. Nunmehr ist nicht einmal mehr die Übermittlung des einzelnen Zuweisungsbescheides vorgesehen. Mit der Besonderheit, dass eine Partei zugleich an mehreren Verfahren gleichen Inhalts mit jeweils anderen Parteien beteiligt ist, ließe sich jedoch ein Abgehen von der Form des Bescheids, der jener zugestellt wird begründen. Außerdem wäre es zulässig, die Rechtsträger zum elektronischen Datenverkehr zu verpflichten.

#### Zu Z 20 (§ 22a)

Gegen eine in der Dienstzeit zu absolvierende Schulung ist nichts einzuwenden. Dass eine rechtswissenschaftliche Theorie (Stufenbau der Rechtsordnung) in einem Gesetz ausdrücklich erwähnt wird, ist allerdings sonderbar, ebenso, dass ein als E-Learning-System gestaltetes Modul als Prüfung zu absolvieren sei. Nach den Erläuterungen sollte die positive Absolvierung des Moduls auch in die Kompetenzbilanz gem § 41 aufgenommen werden. Diese hat die im ordentlichen Zivildienst erworbenen Ausbildungen, Kenntnisse und Fähigkeiten darzustellen und eine Beschreibung der erfolgten praktischen Verwendung zu enthalten, die geeignet ist, eine Anrechnung im Rahmen von weiteren Ausbildungen in den Berufen der Gebiete des § 3 Abs 2 zu ermöglichen. Zweck ist also die berufliche Verwertbarkeit einer Ausbildung oder Praxiszeit im Zivildienst. Im Ausbildungsbereich "Staat und Recht" betrifft das im Wesentlichen den öffentlichen Dienst, eventuell auch Sanitätshilfsdienste bei privaten Arbeitgebern.

Es wird daher angeregt, nicht die Zivildienstserviceagentur mit der Gestaltung zu beauftragen, sondern vielmehr die entsprechenden Moduln der Grundausbildung des BMI nach § 25 ff BDG mit einem auf die Dienstprüfung anrechenbaren Abschluss anzubieten.

#### Zu Z 21 (§ 23c Abs 1a)

Eine weitere strafbewehrte Meldepflicht des Zivildienstleistenden einzuführen, ist entbehrlich. Wenn die ausdrückliche Mitteilung des Zivildienstleistenden über die Vermutung eines Zusammenhangs der Dienstverhinderung mit einer Leistung im Zivildienst verlangt wird, dann wäre das systematisch richtiger in Abs 2 als Z 4 zu regeln.

für die Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit

**Karl Schimanko**  
stellvertretender geschäftsführender Sekretär